

Bürgermeister H. Brustbauer
Rathausplatz 1
3512 Mautern

Mautern, 07. Dez. 2020

An den Gemeinderat
der Stadtgemeinde Mautern
Rathaus
3512 Mautern

Betrifft: Dringlichkeitsantrag gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!

Ich stelle den dringlichen Antrag, die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag, den 10. Dez. wie folgt zu ergänzen:

Ergänzung der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung um

Punkt 30: Löschung Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht Parz. Nr. 106/60, KG. Mautern.

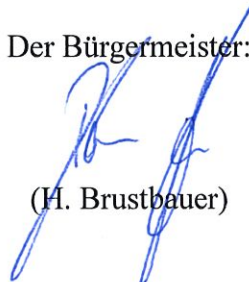
Punkt 31: Optionsverträge Grundstücksan- und -verkäufe Betriebsgebiet Mautern.

Punkt 32: Grundstücksverkauf im Betriebsgebiet Mautern Parz. Nr. 106/60.

Begründet wird wie folgt:

Am Freitag, den 04. Dezember 2020 hat sich durch eine Nachricht der im Betriebsgebiet Mautern ansässigen Firma WSB Labor GmbH. folgendes ergeben: Die Firma möchte bei der geplanten Grundstückstransaktion – Wechsel vom derzeitigen Grundstück auf ein künftiges Grundstück gegenüber – nur die Stadtgemeinde Mautern als Ansprech- bzw. Vertragspartner. Daher ist der vorherige Ankauf zweier Grundstücke und der anschließende Verkauf über die Stadtgemeinde Mautern erforderlich. Außerdem muss das Vor- und Wiederkaufsrecht der Stadtgemeinde Mautern an der Parz. Nr. 106/60 im Zuge dieser Transaktionen gelöscht werden. Nachdem diese Maßnahmen noch vor dem eigentlich geplanten Verkauf umgesetzt werden sollen, ist auch hier die Dringlichkeit gegeben.

Der Bürgermeister:



(H. Brustbauer)

BEILAGE B⁴

Rechtsanwalt
Mag. Franz Müller
Roseggerstraße 16/2
3500 Krems an der Donau
Tel. 02732/82194

SELBSTBERECHNUNG gem. § 11 GrEStG
durch Rechtsanwalt Mag. Franz Müller,
3500 Krems an der Donau, zu Erfassungs-
Nr.

Stadtgemeinde Mautern a. D.					
Bezirk Krems					
Eing.		24. NOV. 2020			
Bg	StR	GR	Sb	Scan	Bf
			1	0	

KAUFVERTRAG

[MAUTERN XIII]

abgeschlossen zwischen

der **Stadtgemeinde Mautern an der Donau**
3512 Mautern an der Donau, Rathausplatz 1
in der Folge „Verkäuferin“ genannt, einerseits,

und

der **Gemeinnützige Donau-Ennstaler Siedlungs-Aktiengesellschaft**
FN 31971t
3500 Krems an der Donau, Bahnzeile 1
in der Folge „Käuferin“ genannt, andererseits,

wie folgt:

I. VERTRAGSGRUNDLAGEN

1) Grundbuchstand

KATASTRALGEMEINDE 12162 Mautern
BEZIRKSGERICHT Krems

EINLAGEZAHL 1189

Letzte TZ 4062/2020

WOHNUNGSEIGENTUM

Einlage umschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G	BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
703/7	G	GST-Fläche	2962	
		Bauf. (10)	1434	
		Bauf. (20)	1528	Hans-Kudlich-Gasse 4b Hans-Kudlich-Gasse 6c Hans-Kudlich-Gasse 6b Hans-Kudlich-Gasse 4a Hans-Kudlich-Gasse 4 Schubertstraße 19 Hans-Kudlich-Gasse 6 Hans-Kudlich-Gasse 6a Hans-Kudlich-Gasse 4c Hans-Kudlich-Gasse 6d Alte Friedhofstraße 11

Legende:



Wir sprechen für Ihr Recht.
DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE

G: Grundstück im Grenzkataster
*: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Bauf.(20): Bauflächen (Gebäudenebenenflächen)

***** A2 *****

- 1 a 4416/2008 Kaufvertrag 2008-04-03 Zuschreibung Gst 703/7 aus EZ 1206
- 2 a 4416/2008 Kaufvertrag 2008-04-03 Zuschreibung Gst .98 aus EZ 1558
- 6 a 5519/2010 Kaufvertrag 2009-07-09 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 1432/3 aus EZ 1552, Einbeziehung in Gst 703/7
- 7 a 2119/1997 5519/2010 Erhaltung der auf Gst 703/7 gelegenen Teile des römischen Kastells in Mautern an der Donau im öffentlichen Interesse gelegen
b 5519/2010 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en)
a) aus EZ 1552
- 9 a 2941/2014 BEV 2386/2013/12 §13 LiegTeilG (TST) Änderung hins Gst 703/7
- 10 a 3791/2015 Realrecht des Wärmebezugs durch Gst 702/2 für Gst 703/7
- 11 a 4853/2018 Verwalter der Liegenschaft
Gemeinnützige Donau Ennstaler Siedlungs-Aktiengesellschaft (FN 31971t), Bahnzeile 1, 3500 Krems an der Donau

***** B *****

105 ANTEIL: 10/6826

Stadtgemeinde Mautern an der Donau

ADR: Rathausplatz 1, Mautern 3512

- a 4416/2008 IM RANG 4362/2007 Kaufvertrag 2006-04-14 Eigentumsrecht
- b 25231/2012 Teilung des Anteils
- c 4853/2018 Wohnungseigentum an Kfz-Stellplatz 10
- d 4853/2018 Teilung des Anteils

106 ANTEIL: 10/6826

Stadtgemeinde Mautern an der Donau

ADR: Rathausplatz 1, Mautern 3512

- a 4416/2008 IM RANG 4362/2007 Kaufvertrag 2006-04-14 Eigentumsrecht
- b 25231/2012 Teilung des Anteils
- c 4853/2018 Wohnungseigentum an Kfz-Stellplatz 11
- d 4853/2018 Teilung des Anteils

107 ANTEIL: 10/6826

Stadtgemeinde Mautern an der Donau

ADR: Rathausplatz 1, Mautern 3512

- a 4416/2008 IM RANG 4362/2007 Kaufvertrag 2006-04-14 Eigentumsrecht
- b 25231/2012 Teilung des Anteils
- c 4853/2018 Wohnungseigentum an Kfz-Stellplatz 12
- d 4853/2018 Teilung des Anteils

108 ANTEIL: 10/6826

Stadtgemeinde Mautern an der Donau

ADR: Rathausplatz 1, Mautern 3512

- a 4416/2008 IM RANG 4362/2007 Kaufvertrag 2006-04-14 Eigentumsrecht
- b 25231/2012 Teilung des Anteils
- c 4853/2018 Wohnungseigentum an Kfz-Stellplatz 13
- d 4853/2018 Teilung des Anteils

109 ANTEIL: 10/6826

Stadtgemeinde Mautern an der Donau

ADR: Rathausplatz 1, Mautern 3512

- a 4416/2008 IM RANG 4362/2007 Kaufvertrag 2006-04-14 Eigentumsrecht
- b 25231/2012 Teilung des Anteils
- c 4853/2018 Wohnungseigentum an Kfz-Stellplatz 14
- d 4853/2018 Teilung des Anteils

110 ANTEIL: 10/6826

Stadtgemeinde Mautern an der Donau

ADR: Rathausplatz 1, Mautern 3512

- a 4416/2008 IM RANG 4362/2007 Kaufvertrag 2006-04-14 Eigentumsrecht
- b 25231/2012 Teilung des Anteils
- c 4853/2018 Wohnungseigentum an Kfz-Stellplatz 15
- d 4853/2018 Teilung des Anteils

111 ANTEIL: 10/6826

Stadtgemeinde Mautern an der Donau

ADR: Rathausplatz 1, Mautern 3512

- a 4416/2008 IM RANG 4362/2007 Kaufvertrag 2006-04-14 Eigentumsrecht
- b 25231/2012 Teilung des Anteils

- c 4853/2018 Wohnungseigentum an Kfz-Stellplatz 16
- d 4853/2018 Teilung des Anteils
- 112 ANTEIL: 10/6826
Stadtgemeinde Mautern an der Donau
ADR: Rathausplatz 1, Mautern 3512
 - a 4416/2008 IM RANG 4362/2007 Kaufvertrag 2006-04-14 Eigentumsrecht
 - b 25231/2012 Teilung des Anteils
 - c 4853/2018 Wohnungseigentum an Kfz-Stellplatz 17
 - d 4853/2018 Teilung des Anteils
- 113 ANTEIL: 10/6826
Stadtgemeinde Mautern an der Donau
ADR: Rathausplatz 1, Mautern 3512
 - a 4416/2008 IM RANG 4362/2007 Kaufvertrag 2006-04-14 Eigentumsrecht
 - b 25231/2012 Teilung des Anteils
 - c 4853/2018 Wohnungseigentum an Kfz-Stellplatz 18
 - d 4853/2018 Teilung des Anteils
- 114 ANTEIL: 10/6826
Stadtgemeinde Mautern an der Donau
ADR: Rathausplatz 1, Mautern 3512
 - a 4416/2008 IM RANG 4362/2007 Kaufvertrag 2006-04-14 Eigentumsrecht
 - b 25231/2012 Teilung des Anteils
 - c 4853/2018 Wohnungseigentum an Kfz-Stellplatz 19
 - d 4853/2018 Teilung des Anteils
- 115 ANTEIL: 10/6826
Stadtgemeinde Mautern an der Donau
ADR: Rathausplatz 1, Mautern 3512
 - a 4416/2008 IM RANG 4362/2007 Kaufvertrag 2006-04-14 Eigentumsrecht
 - b 25231/2012 Teilung des Anteils
 - c 4853/2018 Wohnungseigentum an Kfz-Stellplatz 20
 - d 4853/2018 Teilung des Anteils
- 116 ANTEIL: 8/6826
Stadtgemeinde Mautern an der Donau
ADR: Rathausplatz 1, Mautern 3512
 - a 4416/2008 IM RANG 4362/2007 Kaufvertrag 2006-04-14 Eigentumsrecht
 - b 25231/2012 Teilung des Anteils
 - c 4853/2018 Wohnungseigentum an Kfz-Stellplatz 21
 - d 4853/2018 Teilung des Anteils
- 117 ANTEIL: 10/6826
Stadtgemeinde Mautern an der Donau
ADR: Rathausplatz 1, Mautern 3512
 - a 4416/2008 IM RANG 4362/2007 Kaufvertrag 2006-04-14 Eigentumsrecht
 - b 25231/2012 Teilung des Anteils
 - c 4853/2018 Wohnungseigentum an Kfz-Stellplatz 22
 - d 4853/2018 Teilung des Anteils
- 118 ANTEIL: 10/6826
Stadtgemeinde Mautern an der Donau
ADR: Rathausplatz 1, Mautern 3512
 - a 4416/2008 IM RANG 4362/2007 Kaufvertrag 2006-04-14 Eigentumsrecht
 - b 25231/2012 Teilung des Anteils
 - c 4853/2018 Wohnungseigentum an Kfz-Stellplatz 23
 - d 4853/2018 Teilung des Anteils
- 119 ANTEIL: 10/6826
Stadtgemeinde Mautern an der Donau
ADR: Rathausplatz 1, Mautern 3512
 - a 4416/2008 IM RANG 4362/2007 Kaufvertrag 2006-04-14 Eigentumsrecht
 - b 25231/2012 Teilung des Anteils
 - c 4853/2018 Wohnungseigentum an Kfz-Stellplatz 24
 - d 4853/2018 Teilung des Anteils
- ***** C *****
- 4 a 5519/2010
DIENSTBARKEIT des Gehens über Gst 703/7 gem
Grundabtretungs- und Dienstbarkeitsbestellungsvertrag
2009-07-09 für Gst .97
- 13 a 3791/2015
DIENSTBARKEIT der Errichtung, des Betriebes, der Erhaltung,
der Erneuerung und des Umbaus einer Nahwärmeleitung über
Gst 703/7 gem P III Dienstbarkeitsbestellungs- und

Reallasteinräumungsvertrag 2015-04-13 für Gst 702/2
14 a 3791/2015
REALLAST der Wärmeversorgung durch Gst 703/7 gem P IV.
Dienstbarkeitsbestellungs- und Reallasteinräumungsvertrag
2015-04-13 für Gst 702/2

***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS

2) Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind

- ❖ die 10/6826-tel Anteile (B-LNR 105) an der Liegenschaft EZ. 1189 Kat.Gem. 12162 Mautern, mit welchen das Wohnungseigentum an Kfz-Stellplatz 10 untrennbar verbunden ist, wie diese Anteile im Detail im Vertragspunkt „Grundbuchstand“ ersichtlich sind;
- ❖ die 10/6826-tel Anteile (B-LNR 106) an der Liegenschaft EZ. 1189 Kat.Gem. 12162 Mautern, mit welchen das Wohnungseigentum an Kfz-Stellplatz 11 untrennbar verbunden ist, wie diese Anteile im Detail im Vertragspunkt „Grundbuchstand“ ersichtlich sind;
- ❖ die 10/6826-tel Anteile (B-LNR 107) an der Liegenschaft EZ. 1189 Kat.Gem. 12162 Mautern, mit welchen das Wohnungseigentum an Kfz-Stellplatz 12 untrennbar verbunden ist, wie diese Anteile im Detail im Vertragspunkt „Grundbuchstand“ ersichtlich sind;
- ❖ die 10/6826-tel Anteile (B-LNR 108) an der Liegenschaft EZ. 1189 Kat.Gem. 12162 Mautern, mit welchen das Wohnungseigentum an Kfz-Stellplatz 13 untrennbar verbunden ist, wie diese Anteile im Detail im Vertragspunkt „Grundbuchstand“ ersichtlich sind;
- ❖ die 10/6826-tel Anteile (B-LNR 109) an der Liegenschaft EZ. 1189 Kat.Gem. 12162 Mautern, mit welchen das Wohnungseigentum an Kfz-Stellplatz 14 untrennbar verbunden ist, wie diese Anteile im Detail im Vertragspunkt „Grundbuchstand“ ersichtlich sind;
- ❖ die 10/6826-tel Anteile (B-LNR 110) an der Liegenschaft EZ. 1189 Kat.Gem. 12162 Mautern, mit welchen das Wohnungseigentum an Kfz-Stellplatz 15 untrennbar verbunden ist, wie diese Anteile im Detail im Vertragspunkt „Grundbuchstand“ ersichtlich sind;
- ❖ die 10/6826-tel Anteile (B-LNR 111) an der Liegenschaft EZ. 1189 Kat.Gem. 12162 Mautern, mit welchen das Wohnungseigentum an Kfz-Stellplatz 16 untrennbar verbunden ist, wie diese Anteile im Detail im Vertragspunkt „Grundbuchstand“ ersichtlich sind;
- ❖ die 10/6826-tel Anteile (B-LNR 112) an der Liegenschaft EZ. 1189 Kat.Gem. 12162 Mautern, mit welchen das Wohnungseigentum an Kfz-Stellplatz 17 untrennbar verbunden ist, wie diese Anteile im Detail im Vertragspunkt „Grundbuchstand“ ersichtlich sind;

- ❖ die 10/6826-tel Anteile (B-LNR 113) an der Liegenschaft EZ. 1189 Kat.Gem. 12162 Mautern, mit welchen das Wohnungseigentum an Kfz-Stellplatz 18 untrennbar verbunden ist, wie diese Anteile im Detail im Vertragspunkt „Grundbuchstand“ ersichtlich sind;
- ❖ die 10/6826-tel Anteile (B-LNR 114) an der Liegenschaft EZ. 1189 Kat.Gem. 12162 Mautern, mit welchen das Wohnungseigentum an Kfz-Stellplatz 19 untrennbar verbunden ist, wie diese Anteile im Detail im Vertragspunkt „Grundbuchstand“ ersichtlich sind;
- ❖ die 10/6826-tel Anteile (B-LNR 115) an der Liegenschaft EZ. 1189 Kat.Gem. 12162 Mautern, mit welchen das Wohnungseigentum an Kfz-Stellplatz 20 untrennbar verbunden ist, wie diese Anteile im Detail im Vertragspunkt „Grundbuchstand“ ersichtlich sind;
- ❖ die 8/6826-tel Anteile (B-LNR 116) an der Liegenschaft EZ. 1189 Kat.Gem. 12162 Mautern, mit welchen das Wohnungseigentum an Kfz-Stellplatz 21 untrennbar verbunden ist, wie diese Anteile im Detail im Vertragspunkt „Grundbuchstand“ ersichtlich sind;
- ❖ die 10/6826-tel Anteile (B-LNR 117) an der Liegenschaft EZ. 1189 Kat.Gem. 12162 Mautern, mit welchen das Wohnungseigentum an Kfz-Stellplatz 22 untrennbar verbunden ist, wie diese Anteile im Detail im Vertragspunkt „Grundbuchstand“ ersichtlich sind;
- ❖ die 10/6826-tel Anteile (B-LNR 118) an der Liegenschaft EZ. 1189 Kat.Gem. 12162 Mautern, mit welchen das Wohnungseigentum an Kfz-Stellplatz 23 untrennbar verbunden ist, wie diese Anteile im Detail im Vertragspunkt „Grundbuchstand“ ersichtlich sind;
- ❖ die 10/6826-tel Anteile (B-LNR 119) an der Liegenschaft EZ. 1189 Kat.Gem. 12162 Mautern, mit welchen das Wohnungseigentum an Kfz-Stellplatz 24 untrennbar verbunden ist, wie diese Anteile im Detail im Vertragspunkt „Grundbuchstand“ ersichtlich sind.

3) Übernahme von Lasten

Die Käuferin hat nachstehende Lasten zu übernehmen:

- 4 a 5519/2010
DIENSTBARKEIT des Gehens über Gst 703/7 gem
Grundabtretungs- und Dienstbarkeitsbestellungsvertrag
2009-07-09 für Gst .97
- 13 a 3791/2015
DIENSTBARKEIT der Errichtung, des Betriebes, der Erhaltung,
der Erneuerung und des Umbaus einer Nahwärmeleitung über
Gst 703/7 gem P III Dienstbarkeitsbestellungs- und
Reallasteinräumungsvertrag 2015-04-13 für Gst 702/2
- 14 a 3791/2015
REALLAST der Wärmeversorgung durch Gst 703/7 gem P IV.
Dienstbarkeitsbestellungs- und Reallasteinräumungsvertrag
2015-04-13 für Gst 702/2

II. KAUFVEREINBARUNG

Die Verkäuferin verkauft und übergibt der Käuferin, und Letztere kauft und übernimmt von Ersterer

- ❖ die 10/6826-tel Anteile (B-LNR 105) an der Liegenschaft EZ. 1189 Kat.Gem. 12162 Mautern, mit welchen das Wohnungseigentum an Kfz-Stellplatz 10 untrennbar verbunden ist, wie diese Anteile im Detail im Vertragspunkt „Grundbuchstand“ ersichtlich sind,
- ❖ die 10/6826-tel Anteile (B-LNR 106) an der Liegenschaft EZ. 1189 Kat.Gem. 12162 Mautern, mit welchen das Wohnungseigentum an Kfz-Stellplatz 11 untrennbar verbunden ist, wie diese Anteile im Detail im Vertragspunkt „Grundbuchstand“ ersichtlich sind,
- ❖ die 10/6826-tel Anteile (B-LNR 107) an der Liegenschaft EZ. 1189 Kat.Gem. 12162 Mautern, mit welchen das Wohnungseigentum an Kfz-Stellplatz 12 untrennbar verbunden ist, wie diese Anteile im Detail im Vertragspunkt „Grundbuchstand“ ersichtlich sind,
- ❖ die 10/6826-tel Anteile (B-LNR 108) an der Liegenschaft EZ. 1189 Kat.Gem. 12162 Mautern, mit welchen das Wohnungseigentum an Kfz-Stellplatz 13 untrennbar verbunden ist, wie diese Anteile im Detail im Vertragspunkt „Grundbuchstand“ ersichtlich sind,
- ❖ die 10/6826-tel Anteile (B-LNR 109) an der Liegenschaft EZ. 1189 Kat.Gem. 12162 Mautern, mit welchen das Wohnungseigentum an Kfz-Stellplatz 14 untrennbar verbunden ist, wie diese Anteile im Detail im Vertragspunkt „Grundbuchstand“ ersichtlich sind,
- ❖ die 10/6826-tel Anteile (B-LNR 110) an der Liegenschaft EZ. 1189 Kat.Gem. 12162 Mautern, mit welchen das Wohnungseigentum an Kfz-Stellplatz 15 untrennbar verbunden ist, wie diese Anteile im Detail im Vertragspunkt „Grundbuchstand“ ersichtlich sind,
- ❖ die 10/6826-tel Anteile (B-LNR 111) an der Liegenschaft EZ. 1189 Kat.Gem. 12162 Mautern, mit welchen das Wohnungseigentum an Kfz-Stellplatz 16 untrennbar verbunden ist, wie diese Anteile im Detail im Vertragspunkt „Grundbuchstand“ ersichtlich sind,
- ❖ die 10/6826-tel Anteile (B-LNR 112) an der Liegenschaft EZ. 1189 Kat.Gem. 12162 Mautern, mit welchen das Wohnungseigentum an Kfz-Stellplatz 17 untrennbar verbunden ist, wie diese Anteile im Detail im Vertragspunkt „Grundbuchstand“ ersichtlich sind,
- ❖ die 10/6826-tel Anteile (B-LNR 113) an der Liegenschaft EZ. 1189 Kat.Gem. 12162 Mautern, mit welchen das Wohnungseigentum an Kfz-Stellplatz 18 untrennbar ver-

bunden ist, wie diese Anteile im Detail im Vertragspunkt „Grundbuchstand“ ersichtlich sind,

- ❖ die 10/6826-tel Anteile (B-LNR 114) an der Liegenschaft EZ. 1189 Kat.Gem. 12162 Mautern, mit welchen das Wohnungseigentum an Kfz-Stellplatz 19 untrennbar verbunden ist, wie diese Anteile im Detail im Vertragspunkt „Grundbuchstand“ ersichtlich sind,
- ❖ die 10/6826-tel Anteile (B-LNR 115) an der Liegenschaft EZ. 1189 Kat.Gem. 12162 Mautern, mit welchen das Wohnungseigentum an Kfz-Stellplatz 20 untrennbar verbunden ist, wie diese Anteile im Detail im Vertragspunkt „Grundbuchstand“ ersichtlich sind,
- ❖ die 8/6826-tel Anteile (B-LNR 116) an der Liegenschaft EZ. 1189 Kat.Gem. 12162 Mautern, mit welchen das Wohnungseigentum an Kfz-Stellplatz 21 untrennbar verbunden ist, wie diese Anteile im Detail im Vertragspunkt „Grundbuchstand“ ersichtlich sind,
- ❖ die 10/6826-tel Anteile (B-LNR 117) an der Liegenschaft EZ. 1189 Kat.Gem. 12162 Mautern, mit welchen das Wohnungseigentum an Kfz-Stellplatz 22 untrennbar verbunden ist, wie diese Anteile im Detail im Vertragspunkt „Grundbuchstand“ ersichtlich sind,
- ❖ die 10/6826-tel Anteile (B-LNR 118) an der Liegenschaft EZ. 1189 Kat.Gem. 12162 Mautern, mit welchen das Wohnungseigentum an Kfz-Stellplatz 23 untrennbar verbunden ist, wie diese Anteile im Detail im Vertragspunkt „Grundbuchstand“ ersichtlich sind,
- ❖ die 10/6826-tel Anteile (B-LNR 119) an der Liegenschaft EZ. 1189 Kat.Gem. 12162 Mautern, mit welchen das Wohnungseigentum an Kfz-Stellplatz 24 untrennbar verbunden ist, wie diese Anteile im Detail im Vertragspunkt „Grundbuchstand“ ersichtlich sind,

mit allem Zubehör und mit allen Rechten, wie die Verkäuferin diesen Kaufgegenstand bisher selbst besessen hat oder doch besitzen konnte, mit den darauf befindlichen Baulichkeiten, um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von € 9.163,32 in Worten /:Euro neuntausendeinhundertdreiundsechzig Komma zweiunddreißig:/ für Kfz-Stellplatz 21 sowie je € 9.397,64 in Worten /:Euro neuntausenddreihundertsiebenundneunzig Komma vierundsechzig:/ für die anderen erworbenen Kfz-Stellplätze, sohin insgesamt € 140.730,28, in Worten /:Euro einhundertvierzigtausendsiebenhundertdreißig Komma achtundzwanzig:/.

Hinsichtlich der umsatzsteuerrechtlichen Behandlung des gegenständlichen Rechtsgeschäftes hält die Verkäuferin fest, dass sie zu keiner Umsatzbesteuerung des damit verbundenen Umsatzes gemäß § 6 Abs 2 UStG 1994 optiert.

III. KAUFPREISZAHLUNG

Der zwischen den Vertragsteilen beiderseits vereinbarte Kaufpreis von € 140.730,28 in Worten /:Euro einhundertvierzigtausendsiebenhundertdreißig Komma achtundzwanzig:/ ist binnen 14 Tagen nach rechtswirksamen Zustandekommen dieses Vertrages von der Käuferin an den Treuhänder durch Überweisung auf das in der nachstehenden Treuhandvereinbarung näher bezeichnete Treuhandkonto zu bezahlen.

Für den Fall des Zahlungsverzuges vereinbaren die Vertragsparteien 4 % Zinsen ab Fälligkeitsdatum.

Sofern der volle Kaufpreis nicht innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Fälligkeit des Kaufpreises bei der Zahlstelle eingelangt ist, steht der Verkäuferin unbeschadet sonstiger Ansprüche bis zum Einlagen des fälligen Kaufpreises das Rücktrittsrecht mit sofortiger Wirkung zu. Der Rücktritt hat schriftlich an die im Vertrag genannte Adresse der Käuferin zu erfolgen und wird wirksam, sobald das Rücktrittsschreiben von der Verkäuferin zur Post gegeben wurde.

Der fristgerechte Erlag des Kaufpreises ist dem Grundbuchsgericht nicht nachzuweisen.

IV. RANGORDNUNG

Die Verkäuferin verpflichtet sich, dem Urkundenverfasser ein Gesuch um Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung grundbuchfähig zu unterfertigen oder ein solches grundbuchfähig unterfertigt zu übergeben, das dieser bei Gericht einreichen wird.

V. TREUHANDVEREINBARUNG

Zur Sicherung der Ansprüche der Vertragsparteien aus diesem Kaufvertrag schließen diese nachstehende Treuhandvereinbarung:

- 1) Die Vertragsparteien bestellen Mag. Franz Müller, Rechtsanwalt, 3500 Krems an der Donau, Roseggerstraße 16/2, zum Treuhänder und erteilen diesem den bis zur Abwicklung dieser Treuhandvereinbarung unwiderruflichen Auftrag, den Kaufpreis treuhändig in Verwahrung zu nehmen und gemäß den Bestimmungen dieser Treuhandvereinbarung auszuführen.

Weiters erteilen die Vertragsparteien dem Treuhänder den Auftrag und die Vollmacht zur grundbücherlichen Abwicklung des Kaufvertrages samt allen Nebenleistungen sowie zur Empfangnahme aller Grundbuchserledigungen. Der Treuhänder nimmt diesen Auftrag an und verpflichtet sich damit zur Durchführung jener Besorgungen, die für die Abwicklung dieser Treuhandvereinbarung erforderlich und in dieser Vereinbarung ausdrücklich genannt sind.

- 2) Die Treuhandenschaft wird beim Anwaltlichen Treuhandbuch der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich registriert und ist nach den Bestimmungen des Statutes des Treuhandbuches der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich abzuwickeln. Die Vertragsparteien bestätigen, das „Informationsblatt Treuhand-Revision“ der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich ausgefolgt erhalten zu haben.
- 3) Vom Treuhänder Mag. Franz Müller wurde für diese Treuhandenschaft nach den Geschäftsbedingungen der Anderkonten für Rechtsanwälte bei der Volksbank Niederösterreich AG, ein Treuhandanderkonto lautend auf „Mag. Franz Müller Anderkonto Kaufvertrag GEDESAG - Stadtgemeinde Mautern an der Donau“ eröffnet. Auf diesem Treuhandanderkonto wird der von der Käuferin vor allseitiger Unterfertigung dieser Kaufvertragsurkunde angewiesene Treuhandbetrag, das ist der Kaufpreis von € 140.730,28, verwahrt.
- 4) Die Vertragsparteien sind in Kenntnis der Bestimmung des § 37a BWG. Demnach ist die am Treuhandkonto erlegte Einlage nur bis zu einem Betrag von derzeit € 100.000,00 pro Einleger und pro Kreditinstitut vom gesetzlichen Einlagensicherungssystem gedeckt.

Die Vertragsparteien bestätigen, dass kein Grund für den Verdacht einer Geldwäsche besteht und verpflichten sich, gegebenenfalls alle für die Entkräftung eines Verdachteten erforderlichen Umstände unverzüglich offenzulegen. Die Auftraggeber werden nachdrücklich darauf hingewiesen, dass sich aufgrund der Verpflichtungen der Treuhandbank gemäß § 41 BWG i.V.m. § 16 FM-GwG Verzögerungen bei der Auszahlung des Treuhandbetrages ergeben können und diese selbst bei fahrlässig falschem Verdacht der Geldwäsche nicht haftpflichtig wird. Weiters entbinden die Vertragsparteien den Treuhänder im Rahmen seiner Offenlegungspflichten gemäß § 6 Abs 3 FM-GwG von seiner Verschwiegenheitspflicht.

- 5) Der Treuhänder Mag. Franz Müller hat den erlegten Kaufpreis auf diesem oben bezeichneten Treuhandanderkonto weiterhin zu verwahren. Die Vertragspartei-

en erteilen dem Treuhänder Mag. Franz Müller unter Hinweis auf die Bestimmungen des Bankwesengesetzes die ausdrückliche und unwiderrufliche Ermächtigung, die Identität der Vertragsparteien und den Rechtsgrund des Treuhänderlages gegenüber der Volksbank Niederösterreich AG offen zu legen.

- 6) Die Vertragsparteien erteilen dem Treuhänder Mag. Franz Müller den unwiderruflichen Auftrag, den von ihm auf dem oben bezeichneten Anderkonto verwahrten Kaufpreis zur Abfuhr der von ihm berechneten Immobilienertragsteuer an das zuständige Finanzamt der Verkäuferin, innerhalb der gesetzlichen Fälligkeit zu verwenden, dies jedoch nur insoweit als der Vertragsverfasser die Selbstberechnung vorgenommen hat.

- 7) Die Vertragsparteien erteilen dem Treuhänder Mag. Franz Müller den unwiderruflichen Auftrag, den von ihm auf dem oben bezeichneten Anderkonto verwahrten Kaufpreis binnen vierzehn Tagen
 - ❖ nach Zustellung des Beschlusses des Grundbuchsgerichtes, mit welchem ob dem Vertragsgegenstand die Eintragung des Eigentumsrechts für die Käuferin bewilligt wird,
 - ❖ nach Feststellung der vertraglich vereinbarten Lastenfreiheit des Vertragsgegenstandes,
 - ❖ nach erfolgter Berechnung der Immobilienertragsteuer auf Basis der Erklärung der Verkäuferinan die Verkäuferin auf das von dieser dem Treuhänder noch schriftlich bekanntzugebende Konto bar und abzugsfrei zu überweisen. Die bis zur Realisierung des Treuhänderkontos anreifenden Zinsen sind abzüglich der mit der Verwahrung verbundenen Bankspesen ebenfalls an die Verkäuferin zu überweisen. Sofern die Bankspesen die anreifenden Zinsen übersteigen, sind diese von der Käuferin allein zu tragen. Die Vertragsparteien nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass die Auszahlung somit vor Rechtskraft des Grundbuchsbeschlusses erfolgt.

- 8) Die Vertragsparteien erklären für sich und ihre Rechtsnachfolger, die dem Treuhänder erteilte Vollmacht zur grundbücherlichen Durchführung dieses Kaufvertrages sowie den Treuhandauftrag bis zur Beendigung desselben nicht zu widerrufen. Verkäuferin und Käuferin verzichten bis zur Beendigung der Treuhandschaft auf den Rücktritt vom Treuhandvertrag und von dem dieser Treuhandschaft zugrundeliegenden Rechtsgeschäft. Eine Auflösung des Treuhandvertrages ist an die schriftliche Zustimmung des Treuhänders gebunden. Änderungen und Ergänzungen dieser Treuhandvereinbarung bedürfen der Schriftform. Ein münd-

liches Abgehen von diesem Treuhandvertrag wird einvernehmlich ausgeschlossen.

- 9) Die Vertragsparteien erteilen dem Vertragsverfasser und Treuhänder den Auftrag, unverzüglich nach Vorliegen sämtlicher für die grundbücherliche Durchführung des Kaufvertrages erforderlichen Urkunden die grundbücherliche Durchführung dieses Vertrages zu erwirken.
- 10) Die Vertragsparteien verpflichten sich, jede zur Erreichung des Treuhandzweckes erforderliche Mitwirkungshandlung unverzüglich nach Aufforderung durch den Treuhänder zu setzen, insbesondere erforderliche Erklärungen abzugeben und/oder Unterschriften zu leisten.
- 11) Die Vertragsparteien entbinden den Treuhänder von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht gegenüber der Treuhand-Einrichtung.
- 12) Der Treuhänder verwahrt sämtliche Urkunden zur Durchführung der ihm übertragenen Treuhandabwicklung, insbesondere Rangordnungsbeschlüsse, für alle Vertragsparteien derart, dass bis zur Abwicklung dieses Treuhandauftrages unwiderruflich Verfügungen bezüglich dieser Urkunden an ihn nur durch beide Vertragsparteien gemeinsam und mit seiner Zustimmung getroffen werden können.
- 13) Die Abtretung von Ansprüchen aus diesem Kaufvertrag sowie aus dieser Treuhandvereinbarung an dritte Personen ist unzulässig.
- 14) Im Falle des Erlöschens / Ruhens der Berufsbefugnis des Treuhänders (§ 34 RAO) erteilen die Auftraggeber bereits jetzt ihr Einverständnis zur Fortsetzung und Beendigung dieser Treuhandschaft durch einen vom Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich zu bestellenden mittlerweiligen Stellvertreter.
- 15) Die Vertragsparteien werden dem Treuhänder Mag. Franz Müller nach grundbücherlicher Durchführung dieses Kaufvertrages und nach Erfüllung des Treuhandauftrages die ordnungsgemäße Abwicklung dieses Treuhandauftrages und die Entlassung aus der Treuhandschaft schriftlich bestätigen.

VI. ÜBERGABE

1) Übergabezeitpunkt

Die Übergabe des Vertragsgegenstandes in den Besitz und Genuss der Käuferin erfolgt am Letzten des jeweiligen Kalendermonats in dem die allseitige Vertragsunterfertigung erfolgt um 24 Uhr und hat die Käuferin von diesem Tage an Lasten, Gefahr und Zufall sowie die Steuern und Umlagen hievon zu tragen.

2) Räumung

Die Übergabe und Übernahme des Vertragsgegenstandes hat vollständig geräumt von allen beweglichen Fahrnissen zu erfolgen.

3) Rücklage

Die Vertragsparteien sind in Kenntnis, dass ein auf den Vertragsgegenstand anteilig entfallendes Guthaben aus den von der Eigentümergemeinschaft vereinnahmten Beträgen für die Rücklage auf die Käuferin übergeht. Diese Rücklage ist mit dem Kaufpreis verrechnet. Ein allfälliger Rückstand hinsichtlich der Entgelte und der Erhaltungsbeiträge, die von der Verkäuferin bereits vor Abschluss des Vertrages bis zum Übergabezeitpunkt zu tragen gewesen wären, wird von der Verkäuferin weiterhin getragen.

VII. GEWÄHRLEISTUNG

Die Käuferin hat den Vertragsgegenstand eingehend besichtigt, sodass daher Ausmaß und Zustand des Vertragsgegenstandes bekannt sind. Für eine andere bestimmte Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes, wie insbesondere für die Grenzen und das Flächenausmaß, sowie für den Bauzustand desselben, Verwendbarkeit oder ein bestimmtes Erträgnis des Vertragsgegenstandes, wird durch die Verkäuferin jedoch keine Gewähr geleistet (Ausschluss von Gewährleistung und Schadenersatz für Sachmängel).

Die Vertragsparteien verzichten darauf, dass der Vertragserrichter den Vertragsgegenstand an Ort und Stelle besichtigt, sich von seinen Gegebenheiten überzeugt und in den Bauakt Einsicht nimmt.

Die Käuferin hat außer den im Vertragspunkt „Übernahme von Lasten“ angeführten Belastungen keinerlei Lasten, insbesondere also keine Pfandrechte, Dienstbarkeiten, Reallasten oder Steuerrückstände zu übernehmen, sondern leistet die Verkäuferin für die Lastenfreiheit des Vertragsgegenstandes hiemit ausdrücklich Gewähr. Die Verkäuferin leistet weiters dafür Gewähr, dass bei der Übergabe des Vertragsgegenstandes mit Ausnahme der vermieteten Stellplätze 10-24 dritten Personen keine Miet-, Pacht-

und sonstigen Nutzungsrechte zustehen und sohin der Vertragsgegenstand auch bestandsfrei ist.

Die Verkäuferin garantiert, dass der Vertragsgegenstand zum Zeitpunkt der Übergabe an die Käuferin in keiner Weise durch Materialien, Baureste, Altlasten, archäologische Relikte und/oder Kriegsrelikte belastet ist, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften eine besondere Behandlung, Sicherung, Sanierung oder Entsorgung erfordern. Die Verkäuferin hat, sollte eine Kontaminierung dennoch im Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages vorgelegen haben, die notwendigen Entsorgungen, Sicherstellungen und Sanierungen auf eigene Kosten durchzuführen. Sollte die Entsorgung durch die Verkäuferin – aus welchen Gründen auch immer – nicht erfolgen, so hat die Verkäuferin der Käuferin die dieser entstehenden Kosten der Entsorgung zu ersetzen. Die Verkäuferin haftet darüber hinaus der Käuferin für alle aus der Kontaminierung entstehenden Kosten.

Die Verkäuferin leistet auch Gewähr dafür, dass hinsichtlich des Vertragsgegenstandes die Aufschließungsabgabe entrichtet wurde, keine unerledigten baubehördlichen Aufträge vorliegen und keine baubehördlichen Verfahren anhängig sind und der tatsächliche Zustand des Vertragsgegenstandes dem baurechtlichen Konsens entspricht, alle baubehördlichen Genehmigungen und Kollaudierungen bzw. Fertigstellungsmeldungen vorliegen, sowie dafür, dass keine Gerichts- oder Verwaltungsverfahren anhängig sind bzw. eingeleitet, angedroht oder angekündigt wurden.

Die Verkäuferin leistet insbesondere auch Gewähr dafür, dass hinsichtlich des Vertragsgegenstandes

- a) eine vom Wohnungseigentumsvertrag bzw -gesetz abweichende Nutzungsvereinbarung oder Betriebskostenregelung nicht besteht,
- b) alle den Zeitraum vor dem Verrechnungsstichtag betreffenden Verbindlichkeiten, insbesondere sämtliche Betriebskosten, allfällige Beitragszahlungs- und Rücklageverpflichtungen, Gebühren, Abgaben sowie öffentlich-rechtliche und sonstige Verbindlichkeiten vollständig berichtigt sind und der Vertragsgegenstand frei von Rückständen in den Besitz und das Eigentum der kaufenden Partei übergeht,
- c) keine der Verkäuferin bekannten versteckten Mängel vorhanden sind.

Die Verkäuferin erklärt die Käuferin vollständig über allfällige Darlehen, die die Eigentümergemeinschaft aufgenommen hat und für deren Rückzahlung die Verkäuferin bisher und ab Übergabe die Käuferin haftet, informiert zu haben.

Die Verkäuferin leistet dafür Gewähr, dass die laufenden Entgeltvorschreibungen der Hausverwaltung vollständig beglichen sind und keinerlei offene Forderungen der Eigentümergemeinschaft gegen sie bestehen. Die Vertragsparteien verzichten darauf, dass der Vertragsrichter in diesem Zusammenhang eine gesonderte Anfrage bei der Hausverwaltung zu stellen hat.

VIII. WOHNUNGSEIGENTUMSÜBEREINKOMMEN

Der Käuferin ist der Inhalt des Wohnungseigentumsvertrages vom 29.05.2018 bekannt. Die Käuferin tritt in sämtliche durch dieses Wohnungseigentumsübereinkommen begründeten wechselseitigen Rechte und Pflichten anstelle der Verkäuferin ein. Die Käuferin bestätigt hiemit den Erhalt einer Kopie des Wohnungseigentumsübereinkommens.

IX. VERWALTUNG

Der Käuferin ist bekannt, dass für die gegenständliche Wohnungseigentumsanlage die Gemeinnützige Donau-Ennstaler Siedlungs-Aktiengesellschaft (GEDESAG) zum Verwalter bestellt ist.

X. WEITERE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

1. ANGEMESSENHEIT

Beide Vertragsteile erklären hiemit ausdrücklich, dass ihnen der Wert des Kaufgegenstandes und die Angemessenheit des Kaufpreises bekannt ist, sie vereinbaren daher die Bestimmungen des § 934 ABGB nicht anzuwenden und erklären unter Hinweis auf die ihnen bekannte Bestimmung des § 935 ABGB hiemit ausdrücklich auf das Recht, diesen Vertrag wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten, zu verzichten.

2. EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNGEN

1) Grundverkehrsgesetz:

Die Käuferin erklärt durch die vertretungsbefugten Mitglieder des Vorstandes gemäß § 26 Abs. 2 NÖ Grundverkehrsgesetz 2007 LGBl 6800 an Eides Statt, dass sich der Sitz der Gemeinnützige Donau-Ennstaler Siedlungs-Aktiengesellschaft in Österreich befindet und sich deren Gesellschaftskapital bzw. Anteile am Vermögen ausschließlich in inländischem Besitz befindet und sohin die Gemeinnützige Donau-Ennstaler Siedlungs-

Aktiengesellschaft keine ausländische Person gemäß § 3 Z 6b NÖ Grundverkehrsgesetz 2007 LGBl 6800 ist.

2) Deviseninländereigenschaft:

Die Käuferin erklärt an Eides Statt, Deviseninländer im Sinne des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2003, BGBl. I Nr. 123/2003 über die Devisenbewirtschaftung (Devisengesetz 2004) in der derzeit geltenden Fassung zu sein.

3) Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung:

Die Käuferin erklärt an Eides Statt, das Rechtsgeschäft im eigenen Namen und auf eigene Rechnung abzuschließen.

Die Käuferin erklärt weiters an Eides Statt, dass die wirtschaftlichen Eigentümer keine politisch exponierten Personen und auch keine Familienmitglieder von politisch exponierten Personen sowie keine solchen nahestehende Person sind.

Letztlich erklärt die Käuferin an Eides Statt, dass das Rechtsgeschäft weder der Geldwäscherei noch der Terrorismusfinanzierung dient.

4) Gemeinnützigkeit:

Die diese Urkunde für die Gemeinnützige Donau-Ennstaler Siedlungs-Aktiengesellschaft unterfertigenden Organe erklären weiters an Eides Statt, dass die Gemeinnützige Donau-Ennstaler Siedlungs-Aktiengesellschaft eine gemeinnützige Bauvereinigung im Sinne der Bestimmungen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes in der derzeit geltenden Fassung ist und die Gemeinnützigkeit anerkannt ist.

5) Gemeinderat:

Die diese Urkunde für die Stadtgemeinde Mautern an der Donau unterfertigenden Organe erklären, dass gegenständlicher Vertrag vom Gemeinderat genehmigt wurde.

3. GERICHTSSTANDSVEREINBARUNG

Die vertragsschließenden Parteien vereinbaren in allen Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis gemäß § 104 JN das Bezirksgericht Krems als das für diese Streitigkeiten zuständige Gericht.

4. VOLLMACHTSEINRÄUMUNG

Sämtliche Vertragsteile beauftragen und bevollmächtigen den Urkundenverfasser Mag. Franz Müller, geb. 29.08.1970, Rechtsanwalt, 3500 Krems an der Donau, Roseg-

gerstraße 16/2, für sie Grundbuchsgesuche einzureichen und überhaupt alles vorzukehren und alle Rechtshandlungen vorzunehmen, soweit dies zur Durchführung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist; gegebenenfalls auch Einheitswerte zu erheben, Rechtsmittel zu ergreifen und insbesondere auch in beiderseitigem und gleichzeitigem Vollmachten sämtlicher Vertragsparteien, welche die gemeinsame Vertretung hiermit ausdrücklich genehmigen, zur Durchführung des Vertrages Änderungen und Ergänzungen des Vertragstextes vorzunehmen, insbesondere auch gesonderte Aufsandungserklärungen zu verfassen und in beiderseitigem Vollmachten der Parteien beglaubigt oder unbeglaubigt zu fertigen.

Ein allfälliger Vollmachten- und Auftragswiderruf kann nur durch beide Vertragsparteien gemeinsam und mit Zustimmung des Bevollmächtigten erfolgen. Um dem erteilten Auftrag vollständig nachkommen zu können, wird die Beauftragung und Bevollmächtigung auch mit Wirkung über den Tod der Vertragsparteien hinaus erteilt.

Zwischen dem Urkundenverfasser und der Käuferin besteht ein langjähriges Vertrags- und Vertrauensverhältnis. Aus diesen und standesrechtlichen Gründen kann er daher ausschließlich diese vertreten, auch wenn die Interessenlagen sämtlicher Vertragsparteien berücksichtigt werden.

5. ARCHIVIUUM

Die Vertragsteile nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass die zur Durchführung des gegenständlichen Rechtsgeschäftes erforderlichen Urkunden im elektronischen Urkundenarchiv der österreichischen Rechtsanwälte (kurz Archivium genannt) gespeichert werden und den Justiz- und Finanzbehörden zugänglich sind.

6. IMMOBILIENERTRAGSTEUER

- 1) Die Verkäuferin wird darauf aufmerksam gemacht, dass seit 1. April 2012 sämtliche Gewinne aus privaten Grundstückstransaktionen der Einkommensteuerpflicht (Immobilienenertragsteuer) der Verkäuferin unterliegen. Die Verkäuferin bestätigt hiermit, das Informationsblatt des Vertragsrichters zur Immobilienenertragsteuer, sowie die Checkliste zur Berechnung dieser Steuer erhalten zu haben.
- 2) Die Verkäuferin beauftragt den Vertragsrichter hiermit unwiderruflich mit der Berechnung der Steuer gemäß § 30 ff des Einkommensteuergesetzes (Immobilienenertragsteuer). Die Verkäuferin verpflichtet sich dem Vertragsrichter sämtliche für die Berechnung der Immobilienenertragsteuer erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung zu stellen, die entsprechenden Auskünfte vollständig

und richtig zu erteilen und demgemäß die Bestätigung nach § 30c Abs 2 Z 2 Einkommensteuergesetz zu unterfertigen.

- 3) Die Vertragsteile sind in Kenntnis, dass die Berechnung und Abfuhr der Grunderwerbsteuer und der Eintragungsgebühr Voraussetzung für die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die Käuferin ist. Eine Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer und der Eintragungsgebühr durch den Vertragsrichter zur Beschleunigung der Abwicklung des gegenständlichen Vertrages, kann jedoch seit 01.01.2013 nur mehr gleichzeitig mit der Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer durch den Vertragsrichter erfolgen. Die Verkäuferin verpflichtet sich daher, um eine zügige Abwicklung des Rechtsgeschäftes zu gewährleisten, auch der Käuferin gegenüber durch entsprechende Mitwirkung gemäß Absatz 2) dieses Vertragspunktes die Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer zu ermöglichen.
- 4) Der Vertragsrichter beabsichtigt, nachdem ihm alle dafür erforderlichen Unterlagen einschließlich der schriftlichen Bestätigung der Verkäuferin nach § 30c Abs 2 Z 2 Einkommensteuergesetz vorliegen, die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr und der Immobilienertragsteuer vorzunehmen, wozu ihn die Vertragsparteien unwiderruflich ermächtigen. Der Vertragsrichter ist bei Vornahme einer Selbstberechnung auf Grund gesetzlicher Anordnung verpflichtet, die Immobilienertragsteuer an das für die Verkäuferin zuständige Finanzamt unter Angabe der Steuernummer der Verkäuferin abzuführen. Soweit der Kaufpreis treuhändig beim Vertragsrichter erliegen sollte, ist der Vertragsrichter berechtigt, aus dem Treuhandbetrag die von ihm berechnete Immobilienertragsteuer an das zuständige Finanzamt abzuführen. Andernfalls ist die Verkäuferin verpflichtet dem Vertragsrichter binnen 14 Tagen ab Bekanntgabe der Höhe der Abgabe diesen Betrag auf das vom Vertragsrichter bekanntgegebene Konto einlangend zu bezahlen.
- 5) Dem Vertragsrichter steht es allerdings jederzeit vollkommen frei, anstelle der Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer, der Eintragungsgebühr und der Immobilienertragsteuer Abgabenerklärungen unter Angabe der Steuernummer der Verkäuferin an die jeweiligen Behörden zu erstatten. In diesem Falle wird der Verkäuferin durch die zuständige Behörde eine Vorauszahlung der Immobilienertragsteuer direkt vorgeschrieben.
- 6) Die Verkäuferin verpflichtet sich, dem Vertragsrichter die Steuernummer bekanntzugeben. Sofern eine solche noch nicht existiert, ist der Vertragsrichter

beauftragt, eine Steuernummer für die Verkäuferin zu beantragen. Der Vertragserrichter ist darüber hinaus berechtigt, auch selbst die erforderlichen Erhebungen bei den Behörden durchzuführen.

- 7) Die Vertragsteile nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass im Zuge dieser Vertragsabwicklung durch das Steuer-, das Bankgeheimnis oder sonstiger Geheimhaltungsverpflichtungen grundsätzlich geschützte Daten den Vertragsparteien und auch Dritten bekannt werden können. Der Vertragserrichter wird sohin zur Erreichung des Vertragszwecks von einer allfälligen Verschwiegenheitspflicht ausdrücklich durch alle Vertragsteile entbunden.
- 8) Die Vertragsteile nehmen zur Kenntnis, dass insbesondere aufgrund steuerrechtlicher Aufrechnungsmöglichkeiten der Abgabenbehörde im Falle der nicht erfolgten Durchführung des Vertrages oder der Rückabwicklung des Rechtsgeschäftes die Rückzahlung der Abgaben durch die Abgabenbehörde nicht gesichert ist.
- 9) Sämtliche mit der Berechnung und Abfuhr der Immobilienertragsteuer auflaufenden Kosten – samt allenfalls notwendiger Kosten für die Einholung eines Verkehrswertgutachtens – trägt die Verkäuferin alleine und hält diesbezüglich die Käuferin schad- und klaglos.

7. GRUNDERWERBSTEUER UND EINTRAGUNGSGEBÜHR

Die aufgrund dieses Vertrages zu entrichtende Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr ist von der Käuferin zu bezahlen. Die Vertragsteile haften gemäß § 9 Zif 4 GrEStG für die anfallende Grunderwerbsteuer unabhängig von der von ihnen im Innenverhältnis getroffenen Regelung kraft gesetzlicher Anordnung als Gesamtschuldner.

Die Grunderwerbsteuer ist gemäß § 4 Abs 1 GrEStG vom Wert der Gegenleistung, mindestens vom Grundstückswert zu berechnen. Die Vertragsparteien erklären hiemit verbindlich, dass die Gegenleistung der gegenständliche Kaufpreis ist und der Grundstückswert nicht über dieser Gegenleistung liegt.

Die Vertragsparteien erteilen dem Vertragserrichter den einseitig unwiderruflichen Auftrag, die Bemessung der Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr im Wege der Selbstberechnung durchzuführen, sofern dieser auch die Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer vornehmen kann. Den Vertragserrichter trifft keine Haftung für die Selbstberechnung auf Basis der von den Vertragsparteien erteilten Angaben. Sollte

die Grunderwerbsteuer für den Erwerbsvorgang vom Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bzw. die Eintragungsgebühr vom Gericht erhöht werden bzw. verringert werden, so ist der entsprechende Betrag von der Käuferin nachzuzahlen bzw. über ihren Antrag auf Rückzahlung durch das Finanzamt bzw. Gericht an die Käuferin zurückzuzahlen.

Die Käuferin verpflichtet sich den vom Urkundenverfasser berechneten Betrag von € 6.474,56 vor allseitiger Vertragsunterfertigung auf das bekanntgegebene Konto zur Überweisung zu bringen. Für den Fall, dass die Käuferin dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist der Urkundenverfasser an seinen Auftrag nicht gebunden.

Festgehalten wird, dass dem Urkundenverfasser der Auftrag zur Vertragserrichtung und grundbücherlichen Durchführung des gegenständlichen Vertrages von der Käuferin erteilt wurde.

8. KOSTEN UND GEBÜHREN

Die Käuferin hat, sofern im gegenständlichen Vertrag nicht bereits Regelungen getroffen wurden, die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Gebühren, Abgaben und Steuern zu tragen und hält diesbezüglich die Verkäuferin schad- und klaglos.

9. AUSFERTIGUNGEN

Diese Vertragsurkunde wird in einer Ausfertigung errichtet. Die Urschrift erhält die Käuferin nach grundbücherlicher Durchführung des gegenständlichen Vertrages. Die Verkäuferin erhält eine Kopie der unterfertigten Vertragsurkunde.

XI. AUFSANDUNGSERKLÄRUNG

Die Verkäuferin erteilt hiemit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieser Urkunde, ohne ihr weiteres Befragen, jedoch nicht auf ihre Kosten, folgende grundbücherliche Eintragungen durchgeführt werden können:

- ❖ ob den 10/6826-tel Anteilen (B-LNR 105) an der Liegenschaft EZ. 1189 Kat.Gem. 12162 Mautern, mit welchen das Wohnungseigentum an Kfz-Stellplatz 10 untrennbar verbunden ist, die Einverleibung des Eigentumsrechtes für Gemeinnützige Donau-Ennstaler Siedlungs-Aktiengesellschaft (FN 31971t);
- ❖ ob den 10/6826-tel Anteilen (B-LNR 106) an der Liegenschaft EZ. 1189 Kat.Gem. 12162 Mautern, mit welchen das Wohnungseigentum an Kfz-Stellplatz 11 untrenn-

- bar verbunden ist, die Einverleibung des Eigentumsrechtes für Gemeinnützige Donau-Ennstaler Siedlungs-Aktiengesellschaft (FN 31971t);
- ❖ ob den 10/6826-tel Anteilen (B-LNR 107) an der Liegenschaft EZ. 1189 Kat.Gem. 12162 Mautern, mit welchen das Wohnungseigentum an Kfz-Stellplatz 12 untrennbar verbunden ist, die Einverleibung des Eigentumsrechtes für Gemeinnützige Donau-Ennstaler Siedlungs-Aktiengesellschaft (FN 31971t);
 - ❖ ob den 10/6826-tel Anteilen (B-LNR 108) an der Liegenschaft EZ. 1189 Kat.Gem. 12162 Mautern, mit welchen das Wohnungseigentum an Kfz-Stellplatz 13 untrennbar verbunden ist, die Einverleibung des Eigentumsrechtes für Gemeinnützige Donau-Ennstaler Siedlungs-Aktiengesellschaft (FN 31971t);
 - ❖ ob den 10/6826-tel Anteilen (B-LNR 109) an der Liegenschaft EZ. 1189 Kat.Gem. 12162 Mautern, mit welchen das Wohnungseigentum an Kfz-Stellplatz 14 untrennbar verbunden ist, die Einverleibung des Eigentumsrechtes für Gemeinnützige Donau-Ennstaler Siedlungs-Aktiengesellschaft (FN 31971t);
 - ❖ ob den 10/6826-tel Anteilen (B-LNR 110) an der Liegenschaft EZ. 1189 Kat.Gem. 12162 Mautern, mit welchen das Wohnungseigentum an Kfz-Stellplatz 15 untrennbar verbunden ist, die Einverleibung des Eigentumsrechtes für Gemeinnützige Donau-Ennstaler Siedlungs-Aktiengesellschaft (FN 31971t);
 - ❖ ob den 10/6826-tel Anteilen (B-LNR 111) an der Liegenschaft EZ. 1189 Kat.Gem. 12162 Mautern, mit welchen das Wohnungseigentum an Kfz-Stellplatz 16 untrennbar verbunden ist, die Einverleibung des Eigentumsrechtes für Gemeinnützige Donau-Ennstaler Siedlungs-Aktiengesellschaft (FN 31971t);
 - ❖ ob den 10/6826-tel Anteilen (B-LNR 112) an der Liegenschaft EZ. 1189 Kat.Gem. 12162 Mautern, mit welchen das Wohnungseigentum an Kfz-Stellplatz 17 untrennbar verbunden ist, die Einverleibung des Eigentumsrechtes für Gemeinnützige Donau-Ennstaler Siedlungs-Aktiengesellschaft (FN 31971t);
 - ❖ ob den 10/6826-tel Anteilen (B-LNR 113) an der Liegenschaft EZ. 1189 Kat.Gem. 12162 Mautern, mit welchen das Wohnungseigentum an Kfz-Stellplatz 18 untrennbar verbunden ist, die Einverleibung des Eigentumsrechtes für Gemeinnützige Donau-Ennstaler Siedlungs-Aktiengesellschaft (FN 31971t);
 - ❖ ob den 10/6826-tel Anteilen (B-LNR 114) an der Liegenschaft EZ. 1189 Kat.Gem. 12162 Mautern, mit welchen das Wohnungseigentum an Kfz-Stellplatz 19 untrennbar verbunden ist, die Einverleibung des Eigentumsrechtes für Gemeinnützige Donau-Ennstaler Siedlungs-Aktiengesellschaft (FN 31971t);
 - ❖ ob den 10/6826-tel Anteilen (B-LNR 115) an der Liegenschaft EZ. 1189 Kat.Gem. 12162 Mautern, mit welchen das Wohnungseigentum an Kfz-Stellplatz 20 untrennbar verbunden ist, die Einverleibung des Eigentumsrechtes für Gemeinnützige Donau-Ennstaler Siedlungs-Aktiengesellschaft (FN 31971t);

- ❖ ob den 8/6826-tel Anteilen (B-LNR 116) an der Liegenschaft EZ. 1189 Kat.Gem. 12162 Mautern, mit welchen das Wohnungseigentum an Kfz-Stellplatz 21 untrennbar verbunden ist, die Einverleibung des Eigentumsrechtes für Gemeinnützige Donau-Ennstaler Siedlungs-Aktiengesellschaft (FN 31971t);
- ❖ ob den 10/6826-tel Anteilen (B-LNR 117) an der Liegenschaft EZ. 1189 Kat.Gem. 12162 Mautern, mit welchen das Wohnungseigentum an Kfz-Stellplatz 22 untrennbar verbunden ist, die Einverleibung des Eigentumsrechtes für Gemeinnützige Donau-Ennstaler Siedlungs-Aktiengesellschaft (FN 31971t);
- ❖ ob den 10/6826-tel Anteilen (B-LNR 118) an der Liegenschaft EZ. 1189 Kat.Gem. 12162 Mautern, mit welchen das Wohnungseigentum an Kfz-Stellplatz 23 untrennbar verbunden ist, die Einverleibung des Eigentumsrechtes für Gemeinnützige Donau-Ennstaler Siedlungs-Aktiengesellschaft (FN 31971t);
- ❖ ob den 10/6826-tel Anteilen (B-LNR 119) an der Liegenschaft EZ. 1189 Kat.Gem. 12162 Mautern, mit welchen das Wohnungseigentum an Kfz-Stellplatz 24 untrennbar verbunden ist, die Einverleibung des Eigentumsrechtes für Gemeinnützige Donau-Ennstaler Siedlungs-Aktiengesellschaft (FN 31971t).

Mautern, den

Bürgermeister / geschäftsführender Gemeinderat

Vizebürgermeister / geschäftsführender Gemeinderat

Siegel der Stadtgemeinde Mautern an der Donau
genehmigt in der Gemeinderatsitzung am _____

Gemeinderat

Gemeinderat

Krems an der Donau, den

(Gemeinnützige Donau-Ennstaler Siedlungs-Aktiengesellschaft [FN31971t]
vertreten durch den mit beglaubigter Vollmacht ausgewiesenen Vertreter Mag. Franz Müller, geb. 29.08.1970)

Sachbearbeiter: Hr. Gattinger (DW 25)
gattinger@mautern-donau.gv.at
Aktenzahl: 920-850/2020

Mautern, 10. Dezember 2020

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mautern an der Donau hat in der Sitzung vom 10. Dez. 2020, folgenden Beschluss gefasst:

VERORDNUNG

1. Entsprechend den Bestimmungen des § 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 2014, in der derzeit geltenden Fassung, wird der Einheitssatz mit **€ 540,00** festgelegt.

Der Einheitssatz ist die Summe der durchschnittlichen Herstellungskosten einer 3,00 Meter breiten Fahrbahnhälfte, eines 1,25 Meter breiten Gehsteiges, der Oberflächenentwässerung und der Beleuchtung der Fahrbahnhälfte, sowie des Gehsteiges pro Laufmeter. Dabei ist für die Fahrbahn eine mittelschwere Befestigung einschließlich Unterbau und für die Fahrbahn und Gehsteig eine dauernde staubfreie Ausstattung vorgesehen.

2. Diese Verordnung tritt mit 01. April 2021 in Kraft. Mit diesem Datum wird die Verordnung vom 10. Dezember 2010 außer Kraft gesetzt.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Heinrich Brustbauer)

Angeschlagen am: 14. Dezember 2020
Abgenommen am: 29. Dezember 2020

OPTIONSVETRAG

abgeschlossen am unten angeführten Tag und Ort zwischen

1. Herrn Friedrich Hutter, geb. 12.02.1960, in 3512 Mautern, St. Pöltner Straße 385 einerseits und
2. der Stadtgemeinde Mautern an der Donau, 3512 Mautern, Rathausplatz 1 andererseits, wie folgt:

I. Anbotsgegenstand:

Erstens:

A) Herr Friedrich Hutter ist grundbücherlicher Eigentümer des Grundstückes Nr. 113, EZ. 172, im Ausmaß von 2.497m², mit der Flächenwidmung als „Bauland-Betriebsgebiet“, im Grundbuch der Katastralgemeinde 12162 Mautern.

B) Die Stadtgemeinde Mautern ist grundbücherliche Eigentümerin des Grundstückes Nr. 121/1, EZ. 1683, im Ausmaß von künftig 8.958m², mit der Flächenwidmung „Grüngürtel“, genutzt als Acker im Grundbuch der Katastralgemeinde 12162 Mautern.

Der genannte Grundstückseigentümer Friedrich Hutter unterbreitet der Stadtgemeinde Mautern an der Donau, als Verwalterin des öffentlichen Guts, sowie als Trägerin von Privatrechten, das **verbindliche und unwiderrufliche Angebot** auf Abschluss des nachstehenden Vertrages:

II. Tausch- und Kaufvereinbarung:

Zweitens:

Das im Punkt „Erstens“ unter A) genannte Grundstück im Ausmaß von 2.497m² wird samt dem faktischen und rechtlichen Zubehör, nach Maßgabe des gegenwärtigen wirtschaftlichen Zustandes, mit den Grenzen, Marken und Einfriedungen, wie diese in der Natur bestehen, wie überhaupt mit allen Rechten und Pflichten, mit denen der Anbietende den Vertragsgegenstand bisher besessen und benützt hat, beziehungsweise zu besitzen und benützen berechtigt war, an die Stadtgemeinde Mautern an der Donau übergeben, bzw. von Letzterer übernommen.

Gleiches gilt für das im Punkt „Erstens B)“ genannte Grundstück im Ausmaß von 8.958m², das an Herrn Friedrich Hutter übergeben, bzw. von diesem übernommen wird.

Drittens:

Diesem Vertrag als Beilage „A“ angeschlossen sind Auszüge aus dem Grundbuch der betreffenden Liegenschaften. Ebenso diesem Vertrag als Beilage „B“ angeschlossen sind Auszüge aus dem Grundstücksverzeichnis des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen. In diesen Auszügen sind die unter Punkt „Erstens“ genannten Grundstücke ersichtlich. Als Bei-

lage „C“ zu diesem Optionsvertrag liegt ein Teilungsplan des Vermessungsbüros Schubert ZT GmbH aus Krems vom 27. Okt. 2020, Zl. 52194 bei. In diesem Teilungsplan ist das neu geformte Grundstück laut Punkt „Erstens B)“ dargestellt.

Die konkrete Festlegung von Lage und Flächenausmaß der laut Punkt „Erstens“ getauschten Grundstücke wird einvernehmlich von beiden Tauschanbietern anerkannt.

Viertens:

Der aktuelle Grundbuchstand ist den Vertragsparteien bekannt. Beide Vertragsparteien haben die vertragsgegenständlichen Grundstücke samt allem Zubehör besichtigt und sich über Grenzverlauf und Zustand auf Grund eigener Wahrnehmung informiert.

Die Grundstückseigentümer haften nicht für das tatsächliche Flächenausmaß, Kulturbeschaffenheit, Widmung oder eine sonstige Eigenschaft des vorgenannten Vertragsgegenstandes und sichern keine besonderen Eigenschaften desselben zu.

Fünftens:

Beide Vertragsparteien übernehmen die jeweiligen Tauschobjekte mit allen außerbüchlichen Rechten, insbesondere mit eventuellen Bestands- oder Servitutsrechten. Beide Vertragsparteien übernehmen die jeweiligen Tauschobjekte mit bestehenden grundbücherlichen Lasten des jeweiligen Vertragsgegenstandes.

Sechstens:

Diese Tausch- und Kaufvereinbarung mit allen Rechten und Pflichten ist auch von etwaigen Rechtsnachfolgern der jeweiligen Vertragspartner einzuhalten.

III. Kostenvereinbarung:

Siebentens:

Die Kosten für die Errichtung dieses Optionsvertrages, die Kosten für die Errichtung eines grundbuchs-fähigen Tausch- und Kaufvertrages durch einen Notar der Stadtgemeinde Mautern, sowie die Kosten für die Durchführung im Grundbuch samt Vor- und Nebenarbeiten, tragen die Vertragspartner je zur Hälfte.

Achtens:

Die Kosten für die aus diesem Optionsvertrag, als auch den nachfolgenden grundbuchs-fähigen Tausch- und Kaufvertrag anfallenden Gebühren, Abgaben und Steuern trägt jeder Vertragspartner für sein gegebenes Grundstück laut Punkt „Erstens“.

Neuntens:

Die Vertragsparteien bestätigen, dass ihnen nach den derzeit gegebenen Verhältnissen der wahre Wert des Vertragsgegenstandes bekannt ist und sie Leistung und Gegenleistung als

beiderseits angemessen erkennen. Für den späteren Tausch- und Kaufvertrag und zur Berechnung der anfallenden Steuern und Gebühren folgende Tauschwerte der Grundstücke einvernehmlich vereinbart:

Für das im Punkt „Erstens A“ genannte Grundstück ein Wert von € 87.395,00; für das im Punkt „Erstens B“ genannte Grundstück ein Wert von € 62.706,00. Die Stadtgemeinde Mautern verpflichtet sich, binnen spätestens 14 Tagen nach notariell beglaubigter Unterfertigung des nachfolgenden Tausch- und Kaufvertrages einen Wertausgleich in Höhe von € 24.689,00 auf das noch bekannt zu gebende Konto von Herrn Friedrich Hutter zu überweisen.

IV. Anbotsdauer:

Zehntens:

Die Wirksamkeit dieses Erwerbsvorganges ist abhängig von der Errichtung eines grundbuchs-fähigen Tausch- und Kaufvertrages durch einen Notar der Stadtgemeinde Mautern. Die Errichtung des Tausch- und Kaufvertrages wird von der Stadtgemeinde Mautern so bald als möglich, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres betrieben.

Sollte diese Jahresfrist ungenützt verstreichen, wird die Stadtgemeinde Mautern die Option für das in diesem Vertrag beschriebene Tauschgeschäft nicht ziehen. In diesem Falle wird die Stadtgemeinde Mautern den Vertragspartner Hutter von der Vertragsauflösung schriftlich verständigen.

V. Sonstiges:

Elftens:

Die Grundstückseigentümer, bzw. deren Vertreter erklären an Eides statt, österreichische Staatsbürger zu sein und den ordentlichen Wohnsitz in Österreich zu haben.

Zwölftens:

Dieser Vertrag wird in zwei Originalen errichtet, je ein Original verbleibt beim jeweiligen Vertragspartner.

Mautern an der Donau, am 10. Dezember 2020

.....
(Friedrich Hutter)

Stadtgemeinde Mautern an der Donau

.....
(Bgm. H. Brustbauer)

(StR K. Schöllner)

.....
(GR A. Brustbauer)

(GR S. Gruber)

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom 10. Dezember 2020

Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 12162 Mautern
BEZIRKSGERICHT Krems an der Donau

EINLAGEZAHL 172

Letzte TZ 5146/2018

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBI. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
113	G Gärten(10)	*	2497
893/4	Landw(10)	*	1748
893/5	Landw(10)	*	1867
894	GST-Fläche		6571
	Landw(10)		4174
	Weingärten(10)		2397
896/1	Landw(10)		3454
896/2	Landw(10)		1844
896/3	Landw(10)		1843
896/4	Landw(10)		1840
896/9	Sonst(10)		824
GESAMTFLÄCHE			22488

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Gärten(10): Gärten (Gärten)

Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)

Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)

Weingärten(10): Weingärten (Weingärten)

***** A2 *****

2 a 1869/2017 Vertrag 2015-12-28 Zuschreibung Gst 893/5 894 896/1 896/2
896/3 896/4 aus EZ 1077

5 a 4915/2018 Tauschvertrag 2018-03-20 Zuschreibung Gst 893/4 aus EZ 1683

6 a 4915/2018 Tauschvertrag 2018-03-20 Zuschreibung Gst 896/9 aus EZ 1077

***** B *****

1 ANTEIL: 1/1

Friedrich Hutter

GEB: 1960-02-12 ADR: St. Pöltner Str. 66 3512

a 3517/1980 Schenkungsvertrag 1979-12-20 Eigentumsrecht

b 1869/2017 Vorkaufsrecht

***** C *****

1 a 1869/2017

VORKAUFRECHT hins Gst 113 gem P II 2) Vertrag 2015-12-28
für Stadtgemeinde Mautern an der Donau

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 12162 Mautern
BEZIRKSGERICHT Krems an der Donau

EINLAGEZAHL 1683

Letzte TZ 5147/2018

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
119	Landw(10)	2878	
121/1	Landw(10)	9089	
121/2	G Landw(10)	*	109
129	GST-Fläche	780	
	Landw(10)	661	
	Sonst(10)	119	
572/4	Weingärten(10)	1071	
592/2	Weingärten(10)	*	852
651/2	G GST-Fläche	*	1307
	Bauf.(10)	6	
	Landw(10)	1301	
679/4	Landw(10)	*	1412
GESAMTFLÄCHE		17498	

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)

Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)

Weingärten(10): Weingärten (Weingärten)

***** A2 *****

- 1 a 4000/1990 1869/2017 Abfalldeponie auf Gst 121/1 121/2 129
- 2 a 2877/1992 Kaufvertrag 1992-01-22 Zuschreibung Gst Gst 592/2 aus EZ 1416
- 3 a 2878/1992 Kaufvertrag 1992-01-22 Zuschreibung Gst Gst 893/4 aus EZ 1581
- 4 a 5755/1994 Zuschreibung Gst 572/4 aus EZ 1122
(Kaufvertrag 1993-12-30)
- 9 a gelöscht

***** B *****

- 1 ANTEIL: 1/1
Stadtgemeinde Mautern an der Donau
ADR: 3512
a 216/1985 Tauschvertrag 1985-04-13 Eigentumsrecht
b 7114/1993 Namensänderung

***** C *****

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Bestelldokumentation

Grundstücksverzeichnis mit Eigentümer

Bestelldatum 19.10.2020

Bestellnummer 0007742466

Kundendaten K/A K/A
Stadtgemeinde Mautern an der Donau
Rathausplatz 1
3512 Mautern an der Donau
Österreich

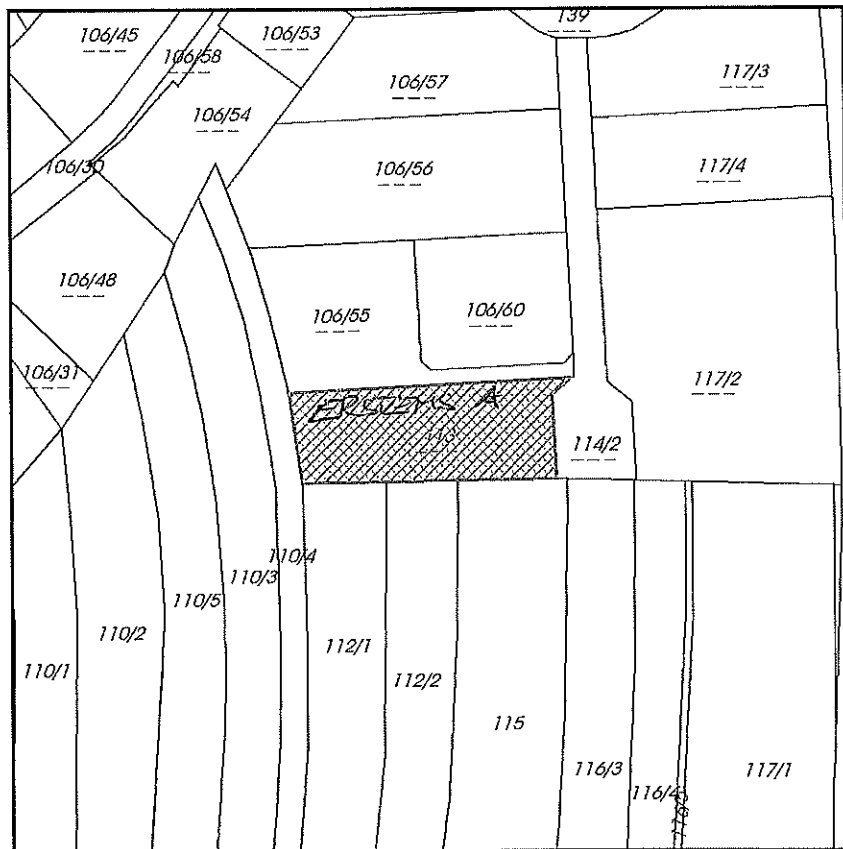
Benutzer Technischer Benutzer 001 / SVC_WS_00

Email

Kundennummer 0000114271

Auswahl Grundstücke 1 Objekt

Übersicht



Bestelldokumentation

Grundstücksverzeichnis mit Eigentümer

Bestelldatum 19.10.2020

Bestellnummer 0007742224

Kundendaten K/A K/A
Stadtgemeinde Mautern an der Donau
Rathausplatz 1
3512 Mautern an der Donau
Österreich

Benutzer Technischer Benutzer 001 / SVC_WS_00

Email

Kundennummer 0000114271

Auswahl Grundstücke 3 Objekte

Übersicht

